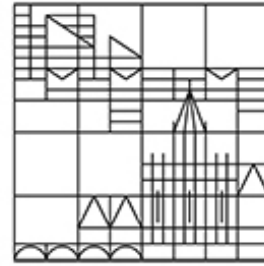


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 41/2013

Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt, Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt, Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt, Slavistische Sprachwissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft und Speech and Language Processing

Vom 12. April 2013

Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt, Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt, Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt, Slavistische Sprachwissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft und Speech and Language Processing

vom 12. April 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Rektor der Universität Konstanz für den Senat durch Eilentscheid am 12. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zu den sprachwissenschaftlichen Masterstudiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie bzw. er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 3 Abs. 1 bzw. die Nachweise gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 beizufügen. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.] oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber mit äquivalentem Abschluss auf vergleichbarem wissenschaftlichem Niveau in einem anderen Fach zugelassen werden (z.B. Soziologie, Psychologie, Anthropologie, literatur- und naturwissenschaftliche Fächer). In diesem Fall müssen Lehrveranstaltungen auf Bachelorniveau in mindestens fünf Kerngebieten der Sprachwissenschaft sowie einzelsprachliche Lehrveranstaltungen in dem für den jeweiligen Masterstudiengang notwendigen Umfang nachgewiesen werden. Sofern diese nicht in dem notwendigen Umfang nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, die Lehrveranstaltungen während des Masterstudiums innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen sowie über die Empfehlung etwaiger Auflagen trifft der Ständige Prüfungsausschuss für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 2. April 2007 (Amtl. Bkm. 17/2007), zuletzt geändert am 24. Februar 2010 (Amtl. Bkm. 7/2010), außer Kraft.

Konstanz, 12. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –